

9. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. Dezember 1949.

Anfrage

der Abg. ^{Dr.} G s c h n i t z e r, L u d w i g, G r u b h o f e r
 F r i s c h, ^{Dr.} S t r a c h w i t z und Genossen
 an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
 betreffend die Durchführung des Pariser Abkommens.

---.---.---.---.---.---.---

1.) Die Ansuchen der nach Österreich abgewanderten Südtiroler um Wiederverleihung der italienischen Staatsbürgerschaft werden sehr schleppend behandelt, ja die nach dem 2. November 1948 eingebrachten Gesuche sind bisher vom italienischen Innenministerium überhaupt nicht behandelt worden. Senator Bisori hat in seiner Rede vom 11. Feber 1949 zur Begründung seines Antrages auf Abweisung der nach dem 2. Feber 1948 eingebrachten Reoptionsansuchen Argumente vorgebracht, die unseres Erachtens nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

Die mit der Rückwanderung zusammenhängenden Wirtschaftsfragen einschliesslich der Fragen des Transfers des Vermögens der Rückwandernden von Österreich nach Italien sowie der Fragen der Berufsausübung sind noch ungeklärt.

Das im Jänner 1949 zwischen Österreich und Italien abgeschlossene Grundsatzübereinkommen, das die Wiedereinstellung der im Jahre 1940 schon in öffentlichen italienischen Diensten stehenden Beamten, bzw. die Rückübernahme der Pensionisten vorsah, bedarf noch der Durchführung.

Das in Artikel 3 b des Pariser Abkommens vorgesehene Abkommen zur wechselseitigen Anerkennung der Gültigkeit gewisser akademischer Grade und Universitätsdiplome ist noch immer nicht abgeschlossen.

2.) Für die Ablehnung der Reoptionsansuchen von in Südtirol ansässigen aber von Deutschland eingebürgerten Optanten werden Gründe angegeben, die weder dem Wortlaut des italienischen Optantendekretes Nummer 23 vom 2.2.1948 noch dem "Geiste der Billigkeit und Weitherzigkeit" entsprechen, in welchem laut dem Pariser Vertrag die Frage der Optionen geregelt werden sollte.

Von der Optionskommission in Bozen wird ein Prozessverfahren angewendet, bei welchem den Betroffenen in zahlreichen Fällen jede Möglichkeit der Rechtfertigung verwehrt ist.

